

# **Friedhofssatzung für den „FriedWald am Zabelstein“**

Die Gemeinde Donnersdorf erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 7 und 8 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

1. Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Gemeinde Donnersdorf wird diese Satzung für den FriedWald am Zabelstein erlassen. Der FriedWald am Zabelstein ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde Donnersdorf mit der Bezeichnung „FriedWald am Zabelstein“.

2. Diese Friedhofssatzung gilt für die nachfolgend aufgeführten Waldflächen:

I. a. Katasterbezeichnung			Forstliche Einteilung		
Gemarkung (Gkg)	Flur-Nr.	Größe in ha	Abt.	U-Abt.	Nutzung
Traustadt	200	8	6	a	Wald
	239	9	7	a	Wald
	219	11	3	b/c	Wald
Summe		28			

Der als Anlage 1 beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Friedhofssatzung.

3. Das Landratsamt Schweinfurt hat mit Bescheid vom 03.11.2021 die bestattungsrechtliche Erlaubnis erteilt.

## **§ 2**

### **Friedhofszweck**

Im FriedWald am Zabelstein kann neben den Einwohnern der Gemeinde Donnersdorf jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht im FriedWald am Zabelstein erworben hat.

### **§ 3**

#### **Bestattung**

1. Im FriedWald am Zabelstein erfolgt eine Beisetzung der Asche der Verstorbenen in einer Urne ausschließlich an registrierten Bestattungsbäumen auf der hierfür jeweils zur Verfügung gestellten Beisetzungsfläche.
2. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen FriedWald-Bäumen werden nach dem folgenden Konzept genutzt: Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Umkreis von Bäumen beigesetzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
3. Die Urnenbeisetzung im FriedWald am Zabelstein gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Gemeinde Donnersdorf. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Gemeinde Donnersdorf oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

1. Der FriedWald am Zabelstein unterliegt den Vorschriften des Waldgesetzes. Demnach unterliegt die Einrichtung dem allgemeinen Betretungsrecht, das ein Betreten des Waldes ohne zeitliche Einschränkung gestattet. Grundsätzlich ist das Betreten des FriedWald-Gebietes täglich von Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang auf eigene Gefahr gestattet.
2. Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der FriedWald am Zabelstein nicht betreten werden.

### **§ 5**

#### **Verhalten im FriedWald am Zabelstein**

1. Jeder Besucher des FriedWald am Zabelstein hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
2. Es ist nicht gestattet, innerhalb des FriedWald-Gebietes

- Beisetzungen zu stören,
- den FriedWald und die Anlage zu verunreinigen,
- zu rauchen, offenes Feuer anzuzünden oder Kerzen aufzustellen,
- Hunde frei laufen zu lassen.

3. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

## **§ 6**

### **FriedWald-Bäume**

Es werden folgende Grabarten unterschieden:

- a) Der Baum im FriedWald
- b) Der Platz im FriedWald.

## **§ 7**

### **FriedWald-Baumregister**

1. Im FriedWald am Zabelstein erfolgt die Beisetzung einer Urne nur an einem FriedWald-Baum. Zum besseren Auffinden erhält jeder FriedWald-Baum eine Registriernummer.
2. Die Gemeinde führt ein Register, in dem die FriedWald-Bäume, die veräußerten FriedWald-Bäume und Plätze sowie die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungszeitpunktes, der Ablauf der Ruhefrist sowie die Registriernummer des jeweiligen FriedWald-Baumes dokumentiert sind.

## **§ 8**

### **Nutzungsrecht**

1. Das Nutzungsrecht wird dem Erwerber durch Aushändigung einer „Graburkunde“ der Gemeinde vergeben. Das Nutzungsrecht an den im FriedWald registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren übertragen: Die Nutzungszeit an der Grabart „Der Baum im FriedWald“ endet am 31.12.2121. Die Nutzungszeit an der Grabart „Der Platz im FriedWald“ endet mit Ablauf der Ruhefrist.

Bei verbundenen Plätzen (insbesondere Plätze, die an verwandte Nutzungsberechtigte vergeben werden) endet die Nutzungszeit mit Ablauf der letzten Ruhefrist. Beisetzungen, bei denen die Ruhezeit die Nutzungszeit überschreitet, werden nicht vorgenommen.

2. Die Nutzungsrechte an den Grabstätten „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden den jeweiligen Nutzungsberechtigten verliehen. Die Erwerber eines Nutzungsrechts benennen gegenüber der Gemeinde diejenigen Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.

3. Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Erwerbern oder von durch die Erwerber dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.

4. Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Erwerber nur über die Nutzung der jeweils erworbenen Grabstätten an einen FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

## **§ 9**

### **Durchführung der Beisetzung**

1. Bestattungen sind rechtzeitig bei der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten unter gleichzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.

2. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

3. Der Beisetzungstermin ist mit der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten abzustimmen.

4. Die Urnenbeisetzungen gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Gemeinde bzw. einem von ihr beauftragten Dritten.

5. Der Zeitraum in den Aschen nach der Einäscherung beigesetzt werden, bestimmt sich nach den Bestimmungen der BestV.

6. Es können nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.

7. Die Urnengräber werden von der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt .

8. Eine erneute Belegung nach Ablauf der Ruhefrist ist bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ nicht möglich.

## **§ 10**

### **Ruhefrist**

Die Ruhefrist für Aschen beträgt 20 Jahre. Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Beisetzung.

## **§ 11**

### **Umbettungen**

Umbettungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde und erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Umbettungen werden durch die Gemeinde oder ein von ihr beauftragtes Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Kosten der Umbettung sind vom Antragsteller zu tragen.

## **§ 12**

### **Vorschriften zur Grabgestaltung**

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Markierungen nach § 14 sind zulässig.
2. An den Bestattungsbäumen, deren Wurzelbereich und im bzw. auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten, Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen, Kerzen oder Lampen aufzustellen, oder Anpflanzungen vorzunehmen.
3. Bei Verstößen gegen die Ziffern 1 und 2 ist die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen sowie Schäden auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.

## **§ 13**

### **Markierungen**

1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sog. Baumronde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt. Die Namenstafeln dürfen nur von der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten erworben und angebracht werden.

2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen, sind nicht zulässig.

## **§ 14** **Pflege der Grabstätten**

1. Der FriedWald ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Ziel ist es, diesen Zustand zu erhalten. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

2. Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich ist. Die Eingriffe erfolgen unter Rücksichtnahme auf die FriedWald-Bäume.

3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

## **§ 15** **Haftung**

1. Die Gemeinde bzw. deren Beauftragte haften bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen ihrer jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

2. Die Gemeinde bzw. deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des FriedWaldes am Zabelstein, dessen Einrichtungen und Anlagen durch dritte Personen, Tiere oder Naturereignisse u. ä. oder an FriedWald-Bäumen entstehen.

3. Für das FriedWald-Gebiet besteht nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des FriedWald am Zabelstein entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung. Der Gemeinde obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.

## **§ 16**

### **Gebühren**

Die Gebühren werden in einer gesonderten Friedhofsgebührensatzung geregelt.

## **§ 17**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den FriedWald am Zabelstein außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 4),

b) sich im FriedWald am Zabelstein nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen der Gemeinde nicht Folge leistet (§ 5), die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 nicht einhält,

c) nicht genehmigte Markierungen i.S.d. § 13 anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt,

d) Pflegeeingriffe vornimmt (§ 14),

e) FriedWald-Bäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert (§ 12).

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- Euro geahndet werden.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in Kraft am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Donnersdorf, 01.02.2022

Gemeinde Donnersdorf

Schenk,

1. Bürgermeister

Vermerk

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Donnersdorf vom 16.02.2022, Nr. 2, amtlich bekanntgemacht. Die Satzung ist am 17.02.2022 in Kraft getreten.

Gerolzhofen, 17.02.2022

Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen

gez. Lang